

**Bekanntmachung Nr. 85**

des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Kaaks

Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Kaaks „für das Gebiet nordwestlich vom Osterkamp, östlich vom Saarener Weg und nördlich vom Verbindungsweg zwischen Osterkamp und Saarener Weg“

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Bescheid vom 27. 07. 1999 den von der Gemeindevertretung in der Sitzung vom 12. 11. 1998 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 3 der Gemeinde Kaaks für das Gebiet nordwestlich vom Osterkamp, östlich vom Saarener Weg und nördlich vom Verbindungsweg zwischen Osterkamp und Saarener Weg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Bebauungsplan tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierte können den genehmigten Bebauungsplan und die Begründung von diesem Tag an in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der im § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Itzehoe, den 14. September 1999

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Otto Reese



Die Übereinstimmung der Kopie mit dem Original wird hiermit bescheinigt.

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrag

Itzehoe, den 22. 9. 99